18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6193

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/6843

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. *(Siehe Anlage 4)*

Somit kommen wir auch hier direkt zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6843, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in Drucksache 16/6193. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6193** einstimmig angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5981

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/6877

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. *(Siehe Anlage 5)*

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6877, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5981 unverändert anzunehmen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den darf um ich das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt gegen den Gesetzentwurf? – Das ist die FDP-Fraktion. Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die CDU-Fraktion, die Piratenfraktion und der fraktionslose Abgeordnetenkollege Stein. Ich stelle somit fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5981** mit dem festgestellten Abstimmungsverhalten der Fraktionen angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

20 Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6752

erste Lesung

Zum Gesetzentwurf hätte ich nun gerne Frau Ministerin Schwall-Düren in Vertretung für Herrn Minister Groschek das Wort erteilt. Aber sie hatte den Wunsch geäußert – dieser ist auch auf Zustimmung bei den Fraktionen gestoßen –, ihre **Rede zu Protokoll** zu geben. *(Siehe Anlage 6)* Das hat sie getan. Somit ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen, und wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6752** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen oder gar Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6865

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich Herrn Minister Remmel das Wort erteilt. Aber auch er hat sich mit Zustimmung aller Fraktionen bereit erklärt, seine **Rede zu Protokoll** zu geben. *(Siehe Anlage 7)* Damit ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen, und wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6865** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung folgen? – Gibt es Neinstimmen oder Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

Anlage 6

Zu TOP 20 – „Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Baukammerngesetzes behandelt zwei Themen:

Zum einen muss eine Änderung der europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinie ist 2013 wegen des Beitritts der Republik Kroatien ergänzt worden, sodass jetzt auch die kroatischen Architekturdiplome anerkannt werden müssen.

Der § 4 Baukammerngesetz wird daher entsprechend angepasst.

Die zweite Änderung erfolgt auf dringenden Wunsch der Architektenkammer und der Ingenieurkammer–Bau:

Die Kammermitglieder haben im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Bauvorhaben viele anspruchsvolle Aufgaben zu erfüllen. Sie leisten vor allem als Bauvorlageberechtigte und staatlich anerkannte Sachverständige unverzichtbare Beiträge für die öffentliche Sicherheit beim Bauen.

Das Baugeschehen wird immer komplexer, technisch komplizierter und – auch wegen der zahlreichen gesetzlichen Anforderungen – teils unübersichtlich. Die Konkurrenz nimmt zu, gleichzeitig wächst der wirtschaftliche Druck; Kosten und Termine sind einzuhalten.

Die Vorstellung, dass in der heutigen Zeit weiterhin der einzelne Büroinhaber die Aufträge verantwortlich erfüllt und unbegrenzt für etwaige Fehler einsteht, ist schon vor Jahren als unrealistisch erkannt worden.

Seit 2003 ermöglichen daher die §§ 10 und 35 des Baukammerngesetzes Architekten– bzw. Ingenieurpartnerschaften. Die Partnerschaft ist nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz des Bundes eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen.

Allerdings haften die Partner einer Partnerschaft für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft immer noch den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

Um den Angehörigen der freien Berufe ihre wirtschaftliche Betätigung zu erleichtern, wurde das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zum 19. Juli 2013 dahin gehend geändert, dass eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gegründet werden kann, wenn die berufsrechtlichen Regelungen der einzelnen freien Berufe im jeweiligen Landesrecht dies vorsehen. Diese Regelungen sollen nun für die Architekten und Ingenieure in NRW geschaffen werden.

Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist eine Haftung für aus fehlerhafter Berufsausübung entstehende Schäden auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung des einzelnen Partners ist ausgeschlossen. Die beschränkte Berufshaftung setzt aber eine besondere Haftpflichtversicherung voraus; die §§ 10 und 35 des Baukammerngesetzes werden dafür um eine entsprechende Versicherungspflicht ergänzt.

Ich bin mir mit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer–Bau einig, dass es sich bei der vorgeschlagenen Regelung um einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Berufsausübung der Kammermitglieder handelt.